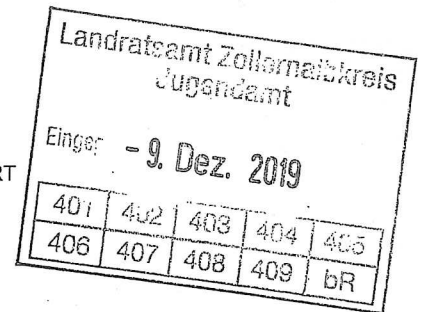


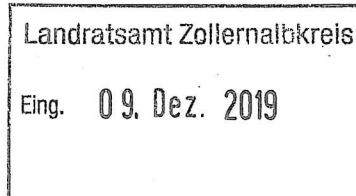


Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
Postfach 10 34 42 ♦ 70029 Stuttgart



Landratsamt Zollernalbkreis
Hirschbergstr. 29
72336 Balingen



Stuttgart 05. Dezember 2019
Durchwahl 0711 279-2740
Telefax 0711 279-2810
Name Susanne Hittler
Gebäude Thouretstr. 6 (Postquartier)
Aktenzeichen 31-6930.0/1075/1
(Bitte bei Antwort angeben)

Beteiligung des Landes an den Ausgaben der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die laufende Geldleistung an Tagespflegepersonen für die Förderung von Kindern ab drei Jahren

hier: Festsetzung für das Jahr 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Kultusministerium und die kommunalen Landesverbände haben im Pakt für gute Bildung und Betreuung vereinbart, dass sich das Land ab dem Jahr 2019 an den Ausgaben der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die laufende Geldleistung an Tagespflegepersonen für die Förderung von Kindern ab drei Jahren in Höhe von 50 Cent pro Stunde und Kind ab drei Jahren beteiligt. Damit verbunden ist eine Anpassung der gemeinsamen Empfehlungen von Landkreistag, Städtetag und Kommunalverband für Jugend und Soziales zu den laufenden Geldleistungen in der Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII insoweit, als diese Empfehlungen zumindest eine Erhöhung der laufenden Geldleistung an Tagespflegepersonen für die Förderung von Kindern ab drei Jahren in Höhe von einem Euro pro Stunde und Kind ab drei Jahren ab dem Jahr 2019 beinhalten. Die Beteiligung des Landes errechnet sich aus den am 1. März in der Statistik der Kinder- und Jugendhilfe erfassten Betreuungsstunden pro Woche und Kind ab vollendetem drittem Lebensjahr, multipliziert mit 46 Wochen und 50 Cent.

Die Beteiligung des Landes für das Jahr 2019 wird festgesetzt auf **30.912,00 €**.


Berechnungsgrundlagen:

Betreuungsstunden pro Woche der Kinder ab vollendetem dritten Lebensjahr am 1. März 2019 insgesamt **1.344 Stunden**. multipliziert mit 46 Wochen und 50 Cent ergibt den Betrag von **30.912,00 €**.

Die Zahlung erfolgt bis zum 12. Dezember 2019.
(Bankverbindung - IBAN DE54653512600024000079)

Sofern der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die laufende Geldleistung an Tagespflegepersonen für die Förderung von Kindern ab drei Jahren nicht mindestens in Höhe von 5,50 € (Sachkosten und Förderungsleistung) pro Kind ab drei Jahren und Stunde, wie in den gemeinsamen Empfehlungen von Landkreistag, Städtetag und Kommunalverband für Jugend und Soziales zu den laufenden Geldleistungen in der Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII vom 30. November 2018 dargestellt, ab 1. Januar 2019 gewährt oder nicht demnächst rückwirkend ab 1. Januar 2019 gewährt, muss dies dem Kultusministerium angezeigt werden und es müssen die o.g. Mittel vollständig oder entsprechend anteilig zurückgezahlt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Rita Grundler
Regierungsdirektorin